OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553224/10/KH/DaE - 553231/2**

Datum: **Linz, 28. Juli 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerden von 1. K__, 2. A__, 3. B__, 4. C__, 5. D__, 6. E__, 7. F__, 8. Mag. G__, alle vertreten durch H, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 11. März 2025, GZ: AUWR-2024-211088/58-Jo, betreffend abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung (mitbeteiligte Partei: I__)

A. zu Recht:

I. Die Beschwerden der Beschwerdeführer Nr. 1 – 7 werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde der Beschwerdeführerin Nr. 8 wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 11.03.2025, AUWR-2024-211088/58-Jo, erteilte der Landeshauptmann von Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) der I__ (in der Folge: mitbeteiligte Partei) die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Zähl- und Sortieranlage für Pfandgebinde auf den GSt. Nr. aaa, bbb, ccc, ddd und eee, jeweils KG J__, Marktgemeinde O__.

Begründend wurde darin ausgeführt, dass bei der beantragten Zähl- und Sortieranlage für Einwegpfandgebinde ausschließlich nicht gefährliche Abfälle mit einer maximalen Durchsatzmenge von 1.500 t/a bearbeitet bzw. zwischengelagert werden sollen, weshalb die Voraussetzungen eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 50 AWG 2002 vorlägen. In diesem Verfahren komme den Nachbarn keine Parteistellung zu. Die Parteistellung der Nachbarn beschränke sich sohin auf die Frage, ob überhaupt die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorliegen. Da die Schutzinteressen iSd § 43 Abs. 1 AWG 2002 sowie die in den mit anzuwendenden Vorschriften geschützten öffentlichen Interessen gewahrt würden, könne die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung erteilt werden.

2. Gegen den oben erwähnten Bescheid erhoben die im Spruch genannten Personen (in der Folge – Beschwerdeführer – Bf), rechtsfreundlich vertreten durch H__, mit Schriftsätzen vom 08.04.2025 Beschwerde. Es handelt sich dabei um K__, A__, B__, C__, D__, E__, F__ und Mag. G__, wobei Mag. G__, ebenso vertreten durch H__ mit separatem, gleich datiertem Schriftsatz eine inhaltsgleiche Beschwerde einbrachte. Neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheids, in eventu die Aufhebung des Bescheids und Zurückverweisung an die belangte Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheids beantragt.

Die Beschwerden werden auf das Wesentliche zusammengefasst damit begründet, dass das Eingangsmaterial erst nach der Sammlung und Sortierung verpresst und gewogen werde, sodass die Einordnung in das vereinfachte Verfahren erst nach Durchlaufen der Behandlungsanlagen möglich sei und Teile des angelieferten Materials bzw. Abfalls wie Fehlwürfe, Säcke, Plomben und Weißblechgebinde gar nicht erst gewogen würden. Ein Rückschluss, inwiefern in der Anlage tatsächlich wie im Projekt angegeben lediglich 1.500 t/a verarbeitet werden, sei nicht möglich. Der beschriebene Betriebsablauf stehe daher einer Einordnung iSd § 37 Abs. 3 Z 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) entgegen. Auch würden die Anlagen eine weitaus höhere, nämlich die dreifache Leistungskapazität aufweisen, als in der Projektbeschreibung genannt. Dies verdeutliche, dass die Charakteristik der

Anlage eine solche sei, die nicht § 37 Abs. 3 Z 3 AWG 2002 zugeordnet werden könne. Auch sei mit den Kompressoranlagen, die zur Aufteilung der Gebinde erforderlich sind, eine Emissionsintensität gegeben, die nicht mit Anlagen vergleichbar sei, die die Zuordnung in das vereinfachte Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 3 AWG 2002 ermöglichen. Im Ergebnis hätte daher ein ordnungsgemäßes Bewilligungsverfahren gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 durchgeführt werden müssen. Die weiteren Beschwerdevorbringen beziehen sich auf konkret befürchtete Gesundheitsgefährdungen bzw. unzumutbare Belästigungen, insbesondere eine Lärmbelästigung durch den Betrieb selbst, aber auch durch Fahrbewegungen von LKW und Staplern, das Auf- und Abladen von Containern, Geruchsbelästigungen durch Kunststoffverpackungen und das Auftreten von Schädlingen, Erschütterungen und Staubaufkommen durch Fahrbewegungen sowie die Beeinträchtigung bestehender Brunnen durch versickerte Abwässer.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerden am 24.04.2025 unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Verwaltungsgericht entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Im Vorlageschreiben vom 23.04.2025 wird zur behaupteten Anwendung des falschen Verfahrens darauf hingewiesen, dass die Annahme, als auch die Bearbeitung von Abfällen sowohl projektmäßig als auch bescheidmäßig auf 1.500 t/a beschränkt sei. Darunter seien sämtliche angenommenen Abfälle zu verstehen. Die Behauptung, dass es zu einer Diskrepanz zwischen den im Eingangslager angenommenen, den durch die Zähl- und Sortieranlage beförderten und den im Ausgangslager lagernden Gebinden komme, erschließe sich der belangten Behörde (mit Ausnahme der Fehlwürfe) nicht, da sich dies im Normalbetrieb idealerweise decken sollte.

Die Behauptung einer tatsächlichen dreifachen Leistungsfähigkeit der Anlage könne technisch möglich sein, sei irrelevant, da der Betrieb auf das Zählen und Sortieren von 1.500 t/a beschränkt sei.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich brachte die Beschwerde der mitbeteiligten Partei gemäß § 10 VwGVG zur Kenntnis und räumte dieser die Möglichkeit ein, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Stellung zu nehmen.

5. Mit Schreiben vom 20.05.2025 nahm die rechtsfreundlich vertretene mitbeteiligte Partei Stellung und stellte einen Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung abzuerkennen.

6. Die Bf nahmen mit Eingabe vom 02.06.2025 zum Schreiben der mitbeteiligten Partei vom 20.05.2025 Stellung und wiesen darauf hin, dass dieser kein

diesbezügliches Antragsrecht zukomme, weshalb der Antrag als unzulässig zurückzuweisen sei. Zudem stünden der mit Bescheidbeschwerde eingetretenen aufschiebenden Wirkung weder zwingende öffentliche Interessen entgegen, noch würden die Interessen der Antragstellerin schwerer wiegen als jene der Bf.

7. Mit Beschluss vom 06.06.2025, LVwG-553224/8/KH/DaE - 553231/2, wurde der Antrag auf Aberkennung der aufschiebenden Wirkung vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als unzulässig zurückgewiesen.

II. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

1. Zur verfahrensgegenständlichen Anlage:

In der gegenständlich beantragten Zähl- und Sortieranlage für Pfandgebinde auf den GSt. Nr. aaa, bbb, ccc, ddd und eee, KG J__, sollen laut dem dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegenden Projekt ausschließlich nicht gefährliche Abfälle, die den Schlüsselnummern 35105, 35315, 57118, 57130, 91201 und 91207 gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020, zuzuordnen sind, sortiert und gezählt werden. Die Anlage besteht aus einem Eingangslager, einer Betriebshalle mit Zählanlage, Förderbändern und Ballenpressen sowie einem Ausgangslager. Die beantragte maximale Jahresdurchsatzmenge der Abfallbehandlungsanlage beträgt 1.500 t. Pro Jahr sollen ca. 73 Mio. Gebinde sortiert und gezählt werden.

2. Zur Lage der Betriebsgrundstücke bzw. jener von den Bf bewohnten Grundstücke:

Die Errichtung und der Betrieb der Zähl- und Sortieranlage für Pfandgebinde wurden auf den GSt. Nr. aaa und bbb, jeweils KG J__ (Eigentümer: L__) sowie auf den GSt. Nr. ccc, ddd und eee, jeweils KG J__ (Eigentümer: M__ und N__) unter Zugrundelegung des verfahrensgegenständlichen Projekts beantragt. Seitens des Eigentümers der GSt. Nr. aaa und bbb, jeweils KG J__ (L__) sowie der Eigentümer der GSt. Nr. ccc, ddd und eee, jeweils KG J__ (M__ und N__) liegen schriftliche Zustimmungserklärungen vor.

Folgende von den Bf bewohnte Liegenschaften, sämtlich in O, liegen im möglichen Immissionsbereich der verfahrensgegenständlichen Behandlungsanlage:

Adresse:	bewohnt durch:
- Q-Straße	Bf Nr. 4, Bf Nr. 5, Bf Nr. 6, Bf Nr. 7
- P-Straße	Bf Nr. 1 (Nebenwohnsitz)
- R-Straße	Bf Nr. 2, Bf Nr. 3

Die Bf Nr. 1 und Bf Nr. 8 sind jeweils zur Hälfte Eigentümerinnen der Liegenschaft P-Straße, O, wobei die Bf Nr. 8 keinen Wohnsitz an der Adresse P-Straße hat.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt, die Beschwerdemitteilung an die mitbeteiligte Partei sowie deren daraufhin erstattete Stellungnahme bzw. jene der Beschwerdeführer. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, da die Aktenlage erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, die sich im vorliegenden Fall auf die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen zur Durchführung eines vereinfachten Verfahrens iSd § 50 AWG 2002 beschränkt (§ 24 Abs. 4 VwGVG). Da die Beschwerde der Bf Nr. 8 zurückzuweisen ist, konnte die Durchführung einer Verhandlung betreffend diese Beschwerde entfallen (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akteninhalt bzw. den genannten Stellungnahmen. Hinzuweisen ist auf die im behördlichen Genehmigungsverfahren eingeholten, den Stand der Technik abbildenden, schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten und fachlichen Stellungnahmen, insbesondere aus den Fachbereichen Lärm- und Schalltechnik, Abfalltechnik und Abfallchemie, Luftreinhaltetechnik, Grundwasserschutz, Bau- und Gewerbetechnik und Maschinenbautechnik und Anlagensicherheit, die den Parteien zur Kenntnis gebracht und dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegt wurden.

Der mögliche Immissionsbereich ist aufgrund der Lage der verfahrensgegenständlichen Grundstücke in Zusammenschau mit den vorliegenden Gutachten, insbesondere jenem aus dem Fachbereich Lärmschutz und Schalltechnik, eindeutig abgrenzbar, weiters ist der projektgemäß beantragte Betriebsumfang, insbesondere die maximale Jahreskapazität der Behandlungsanlage von 1.500 t auf Grundlage der vorliegenden Projektunterlagen ebenso wenig anzuzweifeln wie die projektgemäß zu behandelnden Abfallarten, die unter Verweis auf das abfalltechnische Gutachten allesamt als nicht gefährliche Abfälle einzustufen sind.
Festzuhalten ist überdies, dass hinsichtlich der Fachbereiche Abfalltechnik, Bau- und Gewerbetechnik, Maschinenbautechnik und Anlagensicherheit, Lärmschutz und Schalltechnik, Grundwasserschutz, Brandschutz sowie wasserwirtschaftliche Planung jene im Zuge des Genehmigungsverfahrens eingeholten Gutachten sowie fachlichen Stellungnahmen inhaltlich Berücksichtigung fanden, indem die daraus resultierenden Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen wurden.

3. Sämtliche Beschwerdevorbringen, die über die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 50 AWG 2002 und die Nachbareigenschaft der Bf hinausgehen, können bei Vorliegen der Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens nicht berücksichtigt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002, in der Folge: AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. […]

(6) Im Sinne dieses Bundesgesetzes

[…]

5. sind ‚Nachbarn' Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und die nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime, Schulen), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Als Nachbarn gelten auch Eigentümer von grenznahen Liegenschaften im Ausland, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen;

[…]

6. Abschnitt

Behandlungsanlagen

Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen

§ 37. (1)

[…]

(3) Folgende Behandlungsanlagen – sofern es sich nicht um IPPC-Behandlungsanlagen oder Seveso-Betriebe handelt – und Änderungen einer Behandlungsanlage sind nach dem vereinfachten Verfahren (§ 50) zu genehmigen:

[…]

3. sonstige Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle, ausgenommen Deponien, mit einer Kapazität von weniger als 10 000 Tonnen pro Jahr;

[…]

Konzentration und Zuständigkeit

§ 38. (1) (Verfassungsbestimmung) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften – mit

Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gas-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Hinsichtlich dieser landesrechtlichen Vorschriften hat die Behörde im selben Bescheid in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen. In Angelegenheiten des Landesrechts ist der Landeshauptmann als Mitglied der Landesregierung oberstes Organ der Landesvollziehung.

(1a) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen.

[…]

Vereinfachtes Verfahren

§ 50. (1) Im vereinfachten Verfahren sind die §§ 38, 39, 43 und 46 bis 49 nach Maßgabe der folgenden Absätze anzuwenden.

(2) Die Behörde hat einen Antrag für eine Genehmigung gemäß § 37 Abs. 3 vier Wochen aufzulegen. Die Auflage ist in geeigneter Weise, wie Anschlag in der Standortgemeinde oder Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde, bekannt zu geben. Die Nachbarn können innerhalb der Auflagefrist Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern. Die Behörde hat bei der Genehmigung auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen.

(3) Ein Bescheid ist innerhalb von vier Monaten nach Einlangen des Antrags zu erlassen.

(4) Parteistellung im vereinfachten Verfahren hat der Antragsteller, derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll, das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben und der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen. Dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich

Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Einleitend ist festzuhalten, dass es sich bei dem vorliegenden vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 50 AWG 2002 um ein Genehmigungsverfahren handelt, dem ein eingereichtes Projekt zugrunde liegt, das von der belangten Behörde – regelmäßig unter Beiziehung von Sachverständigen - zu prüfen ist. Bei derartigen Verfahren kommt es somit ausschließlich auf die Beurteilung des vorgelegten Projektes an und ist auch lediglich dieses als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen. Demzufolge gehen beispielsweise Vorbringen, die sich darauf beziehen, dass die gegenständlich im Rahmen der Behandlungsanlage verwendeten Maschinen von ihrer technischen Leistungsfähigkeit her gesehen eine höhere Kapazität aufweisen als die im Projekt angeführte und somit theoretisch eine größere Menge an Abfällen behandeln könnten als jene, die im Projekt angegeben und mit dem angefochtenen Bescheid genehmigt wurde, ins Leere. Bei der Genehmigung einer Anlage, die auf einem Projekt beruht, ist von einem konsensgemäßen Betrieb derselben auszugehen, wobei sich dieser eben am vorgelegten Projekt und nicht an theoretisch möglichen Inputmengen oder Betriebsstunden zu orientieren hat. Sollte der genehmigte Konsens überschritten werden bzw. es beim Betrieb zu Abweichungen davon kommen, würde dies dennoch nicht ohne Konsequenzen bleiben, beispielsweise könnte ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden oder es könnten weitere Genehmigungen bzw. eine Abänderung der bereits erteilten notwendig sein, allerdings ist im vorliegenden Verfahren zur Erteilung einer abfallrechtlichen Bewilligung unter Zugrundelegung des eingereichten Projekts von einer konsensgemäßen Errichtung bzw. einem konsensgemäßen Betrieb der Anlage auszugehen.

2.2. Folglich ist Sache des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Beurteilung der Frage, ob die verfahrensgegenständliche Behandlungsanlage von der belangten Behörde rechtmäßig im Rahmen eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 50 AWG 2002 genehmigt wurde.

Demzufolge können Vorbringen wie die beschwerdegegenständlichen betreffend zB. Lärm- und Staubemissionen oder die Beeinträchtigung von bestehenden Brunnen bei Erfüllung der Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens von den Nachbarn nicht releviert werden.

3. Wie bereits erwähnt kommt Nachbarn eine eingeschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage, ob überhaupt die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens gegeben sind, zu (vgl. VwGH 23.02.2012, 2008/07/0012; VwGH 31.03.2016, Ra 2015/07/0163).

Vgl. hiezu die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Rechtsstellung von Nachbarn im vereinfachten Verfahren nach § 50 AWG 2002:

Den Nachbarn ist nach dem Wortlaut des § 50 AWG 2002 im vereinfachten Verfahren keine Parteistellung eingeräumt; sie haben nur ein Anhörungsrecht. Die Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts zum vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach § 359b Abs 1 GewO 1994, ist auch auf das vereinfachte Verfahren nach § 50 AWG 2002 anzuwenden. Ein Nachbar kann jedoch geltend machen, dass das vereinfachte Verfahren zu Unrecht angewendet worden ist. (VwGH 17.02.2011, 2007/07/0134)

Im vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach § 359b Abs 1 GewO 1994 kommt den Nachbarn in der Frage, ob überhaupt die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens gegeben sind, eine insoweit eingeschränkte Parteistellung zu (Hinweis E VfGH 03.03.2001, G 87/00, VfSlg. 16103/2001; E VwGH 09.10.2002, 2002/04/0130). Dies gilt auch für das vereinfachte Verfahren nach § 50 AWG 2002 (VwGH 23.02.20212, 2008/07/0012).

Gemäß § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Nachbarn Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Der im AWG 2002 zugrunde gelegte Nachbarbegriff entspricht im Wesentlichen jenem des § 75 Abs. 2 GewO 1994, weshalb die diesbezüglich ergangene Rechtsprechung auf das AWG 2002 übertragen werden kann. Im Sinn dieser Rechtsprechung reicht für die Stellung als Nachbar bereits die bloße Möglichkeit einer Gefährdung oder Belästigung (vgl. etwa VwGH 22.04.1997, 96/04/0252). Folglich bestimmt der mögliche Immissionsbereich einer Anlage das für die Beurteilung der Nachbarstellung nach dem AWG 2002 maßgebliche räumliche Naheverhältnis – dieses ist dann zu verneinen, wenn für jene Personen eine von der Anlage ausgehende Gefährdung oder Belästigung von Vornherein auszuschließen ist. Nach der Nachbardefinition in § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 gelten weiters Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und die nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind, nicht als Nachbarn.

Die Bf Nr. 1 bis Bf Nr. 7 (Bf Nr. 1 zumindest mit Nebenwohnsitz, wobei ihr Hauptwohnsitz in S__ liegt) bewohnen Liegenschaften, die sich im möglichen Immissionsbereich der projektierten Anlage (Entfernungen von rd. 220 m bis 260 m) befinden, weshalb ihnen wie erwähnt eine eingeschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage des Vorliegens der Voraussetzungen eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens bzw. in der Folge ein diesbezügliches Beschwerderecht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zukommt.

Die Bf Nr. 8 (mit Hauptwohnsitz in T__, kein Nebenwohnsitz) bewohnt keine Liegenschaft, die sich im möglichen Immissionsbereich der projektierten Anlage befindet. Eine auf ihre Person bezogene Gefährdung oder Belästigung ist somit von vornherein auszuschließen.
Um eine Gefährdung des Eigentums durch eine Anlage vorbringen zu können, reicht eine bloße Minderung des Verkehrswerts nicht aus (vgl. § 43 Abs. 1 Z 4 AWG 2002). Der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich in seinem Erkenntnis vom 28.07.2026, 2013/07/0137, festgehalten, dass die Bestimmung des § 43 Abs. 1 Z 4 AWG 2002 der korrespondierenden Bestimmung des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 durchaus vergleichbar ist, sodass auf die zu der letzteren Bestimmung ergangene hg. Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass die Bestimmungen der GewO zum Schutz des Eigentums im Verfahren zur Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage nur den Schutz des Eigentums eines Nachbarn vor der Vernichtung seiner Substanz oder des Verlustes der Verwertbarkeit der Substanz vorsehen, nicht aber vor einer bloßen Minderung des Verkehrswertes. Wendet sich ein Nachbar gegen das Projekt aus dem Grunde der Eigentumsgefährdung, hat er durch ein konkretes Vorbringen geltend zu machen, dass durch die Betriebsanlage sein Eigentum über eine bloße Minderung des Verkehrswertes hinaus in seiner Substanz, wozu auch der Verlust der Verwertbarkeit zählt, bedroht ist (vgl. die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 12.11.1996, 96/04/0137 sowie vom 11.11.1998, 96/04/0135).
Im vorliegenden Fall lässt das bloße Grundeigentum der Bf Nr. 8 den Eintritt einer persönlichen Gefährdung oder Belästigung wie erwähnt nicht möglich erscheinen, auch sind keine Anhaltspunkte dahingehend zu erblicken, dass eine Substanzvernichtung bzw. ein Verlust der Verwertbarkeit der Substanz hinsichtlich ihres Eigentums zu befürchten sind – wobei dies nach der zitierten Judikatur überdies durch ein konkretes Vorbringen geltend zu machen ist, was im vorliegenden Fall in der Beschwerde allerdings nicht erfolgt ist. Folglich kommt der Bf Nr. 8 im vorliegenden Fall keine (eingeschränkte) Parteistellung als Nachbarin zu, weshalb ihre Beschwerde mit Beschluss zurückzuweisen ist.

4. Zur Frage, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens gemäß § 50 AWG 2002 gegeben sind, ist Nachstehendes festzuhalten:

§ 37 Abs. 3 Z 3 AWG 2002 normiert, dass sonstige Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle, ausgenommen Deponien, mit einer Kapazität von weniger als 10.000 Tonnen pro Jahr (und deren Änderungen) – sofern es sich nicht um IPPC-Behandlungsanlagen oder Seveso-Betriebe handelt – nach dem vereinfachten Verfahren (§ 50) zu genehmigen sind.

Im vorliegenden Fall beantragte die mitbeteiligte Partei eine Zähl- und Sortieranlage zur Behandlung von Einwegpfand-Getränkeverpackungen mit einer maximalen Durchsatzmenge von 1.500 t/a in O, U-Straße, auf den GSt. Nr. aaa, bbb, ccc, ddd und eee, je KG J__. Projektgemäß sollen dabei ausschließlich nicht gefährliche Abfälle, welche den Schlüsselnummern 35105, 35315, 57118, 57130, 91201, 91207, 91101 nach der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020, zuzuordnen sind, eingebracht werden. Der beantragte maximale Jahresdurchsatz der projektierten Anlage beträgt 1.500 t/a.

Somit liegt die beantragte Jahreskapazität der Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle mit 1.500 t/a weit unter dem in § 37 Abs. 3 Z 3 AWG 2002 normierten Schwellenwert von 10.000 t/a und es handelt sich bei der Anlage auch nicht um eine IPPC-Behandlungsanlage oder einen Seveso-Betrieb.

Wie bereits oben ausgeführt handelt es sich beim vorliegenden Genehmigungsverfahren um ein Projektverfahren, bei dem das vorgelegte Projekt die Beurteilungsgrundlage im Genehmigungsverfahren darstellt. Aus diesem Grund gehen sämtliche Argumente dahingehend, dass die Anlage tatsächlich eine höhere Kapazität als die im Projekt angeführte bzw. beantragte aufweist, ins Leere.

Der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, dass selbst unter Zugrundelegung der in den Beschwerden monierten tatsächlichen dreifachen Leistungsfähigkeit der Behandlungsanlage weniger als die Hälfte der für die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens gemäß § 50 AWG 2002 ausschlaggebenden Mengenschwelle von 10.000 t/a erreicht werden würde.

Zu Vorbringen, dass das Eingangsmaterial erst nach der Sortierung verpresst und gewogen werde, sodass eine Einordnung in das vereinfachte Verfahren erst nach Durchlaufen der Behandlungsmaßnahmen möglich sei und Teile des angelieferten Materials wie Fehlwürfe, Säcke, Plomben und Weißblechgebinde gar nicht erst verwogen würden, ist darüber hinaus festzuhalten:
Einerseits handelt es sich bei der zugrunde gelegten maximalen Durchsatzmenge der Anlage von 1.500 t/a um eine dem Projekt bzw. Genehmigungsantrag folgende Größe, die wiederum auf den pro Jahr berechneten Mengen an manuell gesammelten Pfandgebinden beruht – wobei diese Mengen in den Beschwerden grundsätzlich nicht bestritten werden - und andererseits ist darauf zu verweisen, dass die für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens ausschlaggebende, in § 37 Abs. 3 Z 3 AWG 2002 normierte Mengenschwelle von 10.000 t/a das mehr als 6-fache der genehmigten Anlagenkapazität von 1.500 t/a darstellt und es gänzlich unwahrscheinlich ist, dass die beantragte Maximalkapazität an behandelten Abfällen durch Fehlwürfe, Verpackungssäcke und Plomben und Weißblechgebinde derart weit überschritten wird (dazu wäre eine Überschreitung der im Projekt zugrunde gelegten Abfallmenge um mehr als 8.500 t/a notwendig), dass die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens

nicht mehr erfüllt wären. Betreffend die zu kalkulierenden Fehlwürfe, deren Anzahl im Vorhinein möglicherweise nicht derart exakt abschätzbar ist, ist darauf hinzuweisen, dass davon auszugehen ist, dass diese gewichtsmäßig im Vergleich zur Gesamtmenge der sortierten und gezählten Gebinde einen äußerst geringen Anteil ausmachen werden, zumal es sich bei den gegenständlich in die Anlage eingebrachten Gebinden um jene handelt, die aus der manuellen Sammlung von Pfandgebinden stammen und davon auszugehen ist, dass jene Betriebe oder Stellen, die derartige Gebinde zurücknehmen und Pfandbeträge hiefür ausbezahlen, bestrebt sind, eine möglichst geringe Anzahl an Fehlwürfen zu provozieren, da diese die den Rücknehmern erstatteten Pfandbeträge verringern würden. Die Rücknehmer sind im Übrigen auch – wie der Text eines an Rücknehmer gerichteten Merkblatts zeigt – dazu angehalten, bei der Rücknahme von Gebinden darauf zu achten, dass diese unzerdrückt sind und das österreichische Pfandlogo tragen, wodurch Fehlwürfe im Rahmen der manuellen Sammlung minimiert werden sollen.
Auch in diesem Zusammenhang ist nochmals auf den eklatanten Unterschied zwischen der beantragten und gegenständlich bewilligten Jahresgesamtkapazität der Anlage von 1.500 t und der theoretisch möglichen Kapazität von 10.000 t/a für die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens hinzuweisen, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass diese Mengenschwelle im tatsächlichen Betrieb auch unter Zugrundelegung möglicher Fehlwürfe nur annähernd ausgeschöpft werden wird.

Zusammengefasst liegen im gegenständlichen Fall die in § 37 Abs. 3 Z 3 AWG 2002 normierten Kriterien für die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens gemäß § 50 AWG 2002 vor, weshalb die beantragte Behandlungsanlage rechtskonform im Rahmen eines vereinfachten Verfahren nach § 50 AWG 2002 beurteilt und bewilligt wurde.

Da die Parteistellung der Beschwerdeführer Nr. 1 bis 7 wie bereits erwähnt im vorliegenden Fall auf die Frage beschränkt ist, ob das vereinfachte Verfahren gemäß § 50 AWG 2002 im vorliegenden Fall zu Recht angewendet wurde, war gegenständlich auch nur diese Frage zu prüfen.

Die hinsichtlich der Überprüfung dieses Punktes zulässigen Beschwerden waren daher als unbegründet abzuweisen. Hinzuweisen ist zuletzt noch darauf, dass im Genehmigungsverfahren eine ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides nicht zulässig wäre, da das Verwaltungsgericht verpflichtet ist, in der Sache selbst zu entscheiden und durch die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides der Genehmigungsantrag wieder unerledigt wäre.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der bestehenden höchstgerichtlichen Judikatur zur Rechtsstellung von Nachbarn im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 50 AWG 2002 ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing